Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan C 14 „Martinus-Quartier“ Schlich/D’horn/Merode

Auftraggeber:
F&S concept Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Otto-Lilienthal-Straße 34
53879 Euskirchen

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 19.10.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung 1
2. Lage des Plangebietes 1
3. Habitatstrukturen 2
4. Datenauswertung 4
4.1 Schutzgebiete 4
4.2 Fundortkataster @ LINFOS 5
4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW 5
4.4 Eigene Kartierergebnisse 6
5. Beschreibung der Projektwirkungen 10
6. Artenschutzprüfung 12
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) 12
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) 13
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) 14
7. Zusammenfassung 16

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Langerwehe (Kreis Düren) möchte mit Hilfe des Bebauungsplans C 14 „Martinus-Quartier“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Entwicklung zwischen den Ortsteilen Merode, Schlich und D’Horn schaffen.
Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Diese Ersteinschätzung erfolgte bereits im Rahmen des FNP-Verfahrens, wo für den hiesigen Bereich „Konflikte im Hinblick auf planungsrelevante Arten“ prognostiziert und „eine vertiefende Prüfung auf der nachgelagerten Planungsebene“ für erforderlich gehalten wurde. Deshalb wurden das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung mit einer faunistischen Untersuchung und Artenschutzprüfung zum B-Plan C 14 beauftragt. Die Artenschutzprüfung wird hiermit vorgelegt.

2. Lage des Plangebietes

Das Bebauungsplangebiet C 14 „Martinus Quartier“ liegt im Dreieck zwischen den Langerweher Ortsteilen D’horn im Norden, Merode im Südwesten und Schlich im Südosten. Die Fläche umfasst in der Hauptsache Ackerflächen. Möglicherweise wird es im Osten zu einer Erweiterung des Plangebietes kommen. Dies wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen bereits berücksichtigt.

Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes gemäß Aufstellungsbeschluss.

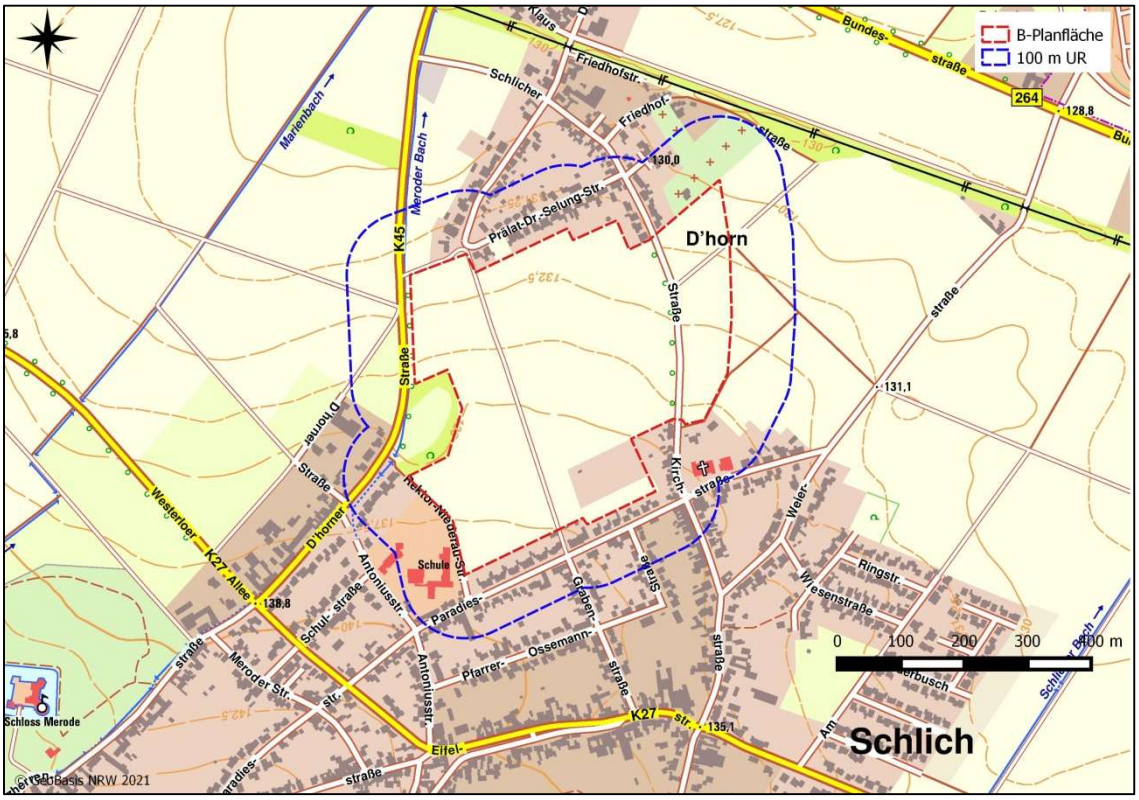

Abb. 2: Lage des (ggf. im Osten erweiterten) B-Plangebietes zwischen D'horn, Merode und Schlich (rot) mit dem darüber hinausgehenden Untersuchungsraum von 100 m (blau).

Das B-Plangebiet umfasst etwa 19,5 ha und liegt in der Gemarkung Merode, Flur 1 auf den Flurstücken 124, 129, 236, sowie 267-270 und in der Gemarkung Schlich-D'horn in der Flur 1, Flurstück 222, sowie in der Flur 2 auf den Flurstücken 2-5 (teilweise), 136-138, 142, 168, 222, 271, 306, 310-317, 384, 385, 436, 446 und 447, und in der Flur 5 auf Teilen der Flurstücke 273-275.

3. Habitatstrukturen

Die Ackerflächen zwischen D'horn, Merode und Schlich waren im Sommer 2021 v.a. mit Weizen, Hafer und Zuckerrübe bestellt. Durch das Gebiet verläuft im Westen zwischen D'horn und Schlich ein viel genutzter Wirtschaftsweg (s. Abb. 3) und im Osten die Schlicher Straße. Im Westen angrenzend befindet sich die D'horner Straße (K 45), die vom Meroder Bach begleitet wird, der am Ortsausgang von Merode durch ein etwa 1 ha großes von naturnahen Gehölzen umgebenes Regenrückhaltebecken fließt. Die Schlicher Straße im Osten wird von einer noch recht jungen Allee gesäumt. Die südliche Grenze bildet der Ortsrand von Schlich mit der Grundschule und den dazugehörigen Grünanlagen im Südwesten. Im Norden bildet die Bebauung von D'horn die Grenze. Die Fläche ist völlig strukturlos bis auf die Allee entlang der Schlicher Straße und wenige Gehölze in zwei Gärten am Ortsrand von Schlich. Letztere sind mit verschiedenen Nadelgehölzen und Obstbäumen bestockt. Am auffälligsten ist eine alleinstehende Pappel am Ende eines dieser Gärten.

Abb. 3: Blick vom Ortsrand Schlich über die Ackerflächen Richtung D‘horn.

Abb. 4/5: Einzelne Gärten mit Gehölzen am Ortsrand Schlich im Südosten (links) und Grundschule im Südwesten (rechts).

Abb. 6/7: Regenrückhaltebecken am Ortsrand Merode an der K45 mit Spuren von Biberaktivität.

4. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

4.1 Schutzgebiete

Gemäß Landschaftsplan 8 "Langerwehe" des Kreises Düren liegt das B-Plangebiet in keinem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene „LSG im südlichen Teil des Kreises Düren“ grenzt an den Dorfrand von Merode etwa 350 m nach Südwesten an. Hinweise auf planungsrelevante Tierarten werden nicht gegeben. Das Regenrückhaltebecken als ist „Geschützter Landschaftsbestandteil“ (2.4.9-7) im Landschaftsplan festgesetzt. Das nächste Naturschutzgebiet liegt im südlich von Merode beginnenden Wald in etwa 1 km Entfernung und somit deutlich außerhalb des Bereiches mit Hinweiswirkung für die hiesige Planung. Das nächste FFH-Gebiet liegt in über 4 km Entfernung Richtung Osten an der Rur bei Düren. Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben sich aus den Schutzgebietsverordnungen nicht.

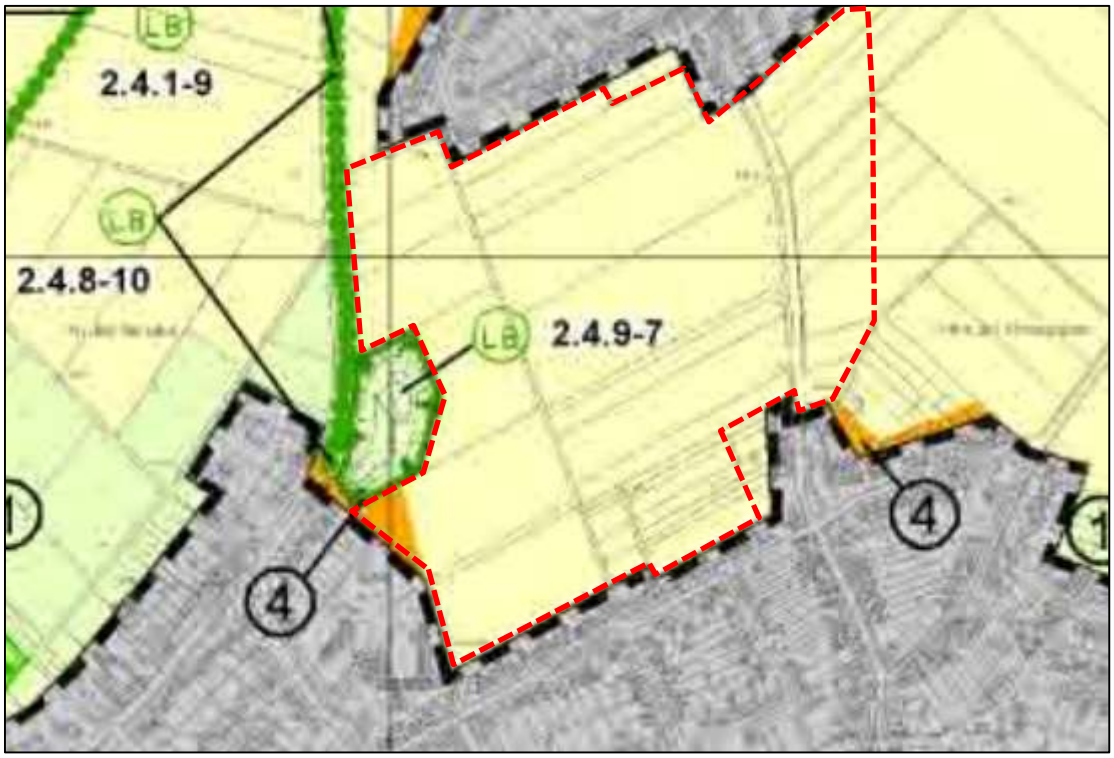

Abb. 8: (Erweitertes) B-Plangebiet (überlagernd dargestellt) im Landschaftsplan 8 „Langerwehe“ des Kreises Düren.

4.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) sind keine Einzeleinträge planungsrelevanter Arten vermerkt. Im weiteren Umfeld werden Vorkommen des Bibers angegeben.

4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5104/3. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten 10 planungsrelevante Fledermausarten, Biber, Haselmaus und Wildkatze sowie 29 Vogelarten, Kreuzkröte und Springfrosch vor.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5104

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	UNGÜNSTIG-
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG+	GÜNSTIG+
Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG+	
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Vögel			
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-	UNGÜNSTIG-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-	UNGÜNSTIG-
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	SCHLECHT
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT	SCHLECHT
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT	UNGÜNSTIG
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT	SCHLECHT
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-	UNGÜNSTIG

Fortsetzung Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5104			
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Vögel			
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT	SCHLECHT
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT	UNGÜNSTIG
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT	SCHLECHT
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Amphibien			
Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG

Da das B-Plangebiet in der Hauptsache aus Äckern und Ortsrändern bestehen, ist es für die meisten der hier genannten Arten nicht geeignet. Zunächst können auf den Äckern Feldvögel wie die Feldlerche und das Rebhuhn vorhanden sein. Für Kiebitz und Wachtel ist die Fläche zwischen den Ortsteilen vermutlich schon zu eingefasst und durch die Dorfnähe zu belebt. Entlang der Ortsränder sind Kulturfolger wie Bluthänfling, Girlitz, Star und Turmfalke denkbar; in den Ortslagen auch Mehlschwalben und an Gehöften Rauchschwalben. Die Ortsränder können auch Jagdgebiete von Fledermäusen sein. Das an das B-Plangebiet angrenzende Regenrückhaltebecken mit seinem naturnahen Baumbestand bietet sicher einigen Arten eine Lebensgrundlage. Hier könnten auch planungsrelevante Spechtarten brüten und jagende sowie quartierende Fledermäuse vorhanden sein. Es sei vorweggenommen, dass hier auch der Biber ansässig ist. Für Wildkatze und Haselmaus sowie die genannten Amphibienarten bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen.

4.4 Eigene Kartierergebnisse

Wie im einleitenden Teil bereits beschrieben, wurden auf Basis einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzungen schon im Vorfeld vertiefende Untersuchungen im Rahmen einer ASP 2 angesetzt. Aufgrund des Potentials für Feld- und andere Brutvögel wurde eine generelle Brutvogelkartierung mit 8 Begehungen (inkl. Eulen) zwischen März und Juli 2021 durchgeführt. Als Untersuchungsraum wurden das B-Plangebiet sowie das Umfeld von etwa 100 m kartiert. Die Brutvogelkartierung fand in den ersten Tagesstunden des 30.03., 21.04., 11.05., 02.06., 18.06. und 06.07.2021 sowie zur Erfassung

von Eulenvögeln ab der Abenddämmerung in die ersten Nachtstunden hinein des 24.02. und 15.03.2021 statt.
Zur Aufnahme des Fledermaus-Artenspektrums wurden 5 Detektorbegehungen und ein dreitägiger Horchboxeinsatz durchgeführt sowie nach Baumhöhlen im angrenzenden Rückhaltebecken gesucht. Die Baumhöhlenkartierung erfolgte am 24.02.2021 im unbelaubten Zustand der Bäume. Fledermaus-Detektorbegehungen fanden in der Dämmerung und ersten Nachthälfte des 27.04., 22.05., 02.06., 01.07. und 04.08.2021 statt. Am 04.06.2021 wurde für 3 Nächte eine Horchbox (Batcorder, Fa. EcoObs) an einem Baum am Regenrückhaltebecken platziert, da dort am 02.06. sehr intensive Fledermausaktivität verzeichnet wurde.
Ergänzt wurden die Untersuchungen durch eine Baukartierung des Feldhamsters. Diese fand auf spät auflaufenden Kulturen wie Rübenfeldern Anfang Mai 2021 und auf Getreidefeldern nach der Getreideernte im Juli/August 2021 statt.

Insgesamt wurden bei der Brutvogelkartierung 39 Vogelarten dokumentiert (s. Tab. 2). Zehn dieser Arten gelten in NRW als planungsrelevant. Davon kommt die **Feldlerche** mit nur einem Brutpaar inmitten des B-Plangebietes vor (s. Abb. 11), was durch die Kulissenwirkung der allseitig umgebenden Siedlungsbereiche verursacht ist. Je zwei weitere Feldlerchen-Reviere liegen östlich der Schlicher Straße am Rand des B-Plangebietes und im Westen jenseits der D'horner Straße. **Bluthänfling** und **Star** brüten in Strukturen im direkten Umfeld der Fläche.

Abb. 9/10: Feldlerche (links) und Bluthänfling (rechts) zählen zu den Brutvogelarten im Plangebiet.

Graureiher, Mäusebussard und Turmfalke sind regelmäßige Nahrungsgäste im Gebiet. Gleiches gilt für Mehl- und Rauschwalbe, die im Luftraum über dem Plangebiet jagen. Ein Schwarzmilan wurde einmalig auf dem Durchzug beobachtet und eine Waldschnepfe wurde im zeitigen Frühjahr am Regenrückhaltebecken bei der Zugrast aufgescheucht. Als weitere Brutvögel brüteten im Sommer 2021 ein Paar Kandagänse und 2 Paar Stockenten am Regenrückhaltebecken. Dort befinden sich auch Spechthöhlen in einigen, teilweise von Bibern gefällten Weiden. Planungsrelevante Spechtarten wurden aber nicht angetroffen. Die Höhlen stammen wahrscheinlich vom Buntspecht, der im Rahmen der Kartierung aber nicht erfasst wurde.

Tabelle 2: Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet

Kategorien der Roten Liste (RL):
0 = (als Brutvogel) ausgestorben
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = arealbedingt selten
- = ungefährdet
V = Vorwarnliste

Status:
B = Brutvogel
BV = Brutverdacht
DZ = Durchzügler
N = Nahrungsgast
W = Wintergast

Weitere Abkürzungen:
VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	*Turdus merula*	-	-				B
2	Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-				B
3	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	3	3				B
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-				B
5	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	-				B
6	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	-	-				N
7	Elster	*Pica pica*	-	-				B
8	Fasan	*Phasianus colchicus*	-	-				N
9	Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3S				B
10	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	-	V				DZ
11	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	-	-				B
12	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	-				B
13	Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	-				B
14	Graureiher	*Ardea cinerea*	-	-				N
15	Grünfink	*Carduelis chloris*	-	-				B
16	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	-				B
17	Haussperling	*Passer domesticus*	V	V				B
18	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	-	-				B
19	Kanadagans	*Branta canadensis*	-	-				B
20	Kohlmeise	*Parus major*	-	-				B
21	Mauersegler	*Apus apus*	-	-				N
22	Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	§§			üf
23	Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	3	3S				N
24	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-				B
25	Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	-				N
26	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3	3				N
27	Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-				B
28	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	-				B
29	Schafstelze	*Motacilla flava*	-	-				B
30	Schwarzmilan	*Milvus migrans*	-	-	§§	X		DZ
31	Star	*Sturnus vulgaris*	3	3				B
32	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	-				B
33	Stockente	*Anas platyrhynchos*	-	-				B
34	Tannenmeise	*Periparus ater*	-	-				B
35	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	V	§§			N
36	Türkentaube	*Streptopelia decaocta*	-	-				B
37	Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	V	3				DZ
38	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	-	-				B
39	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-				B

Planungsrelevante Arten sind gelb unterlegt.

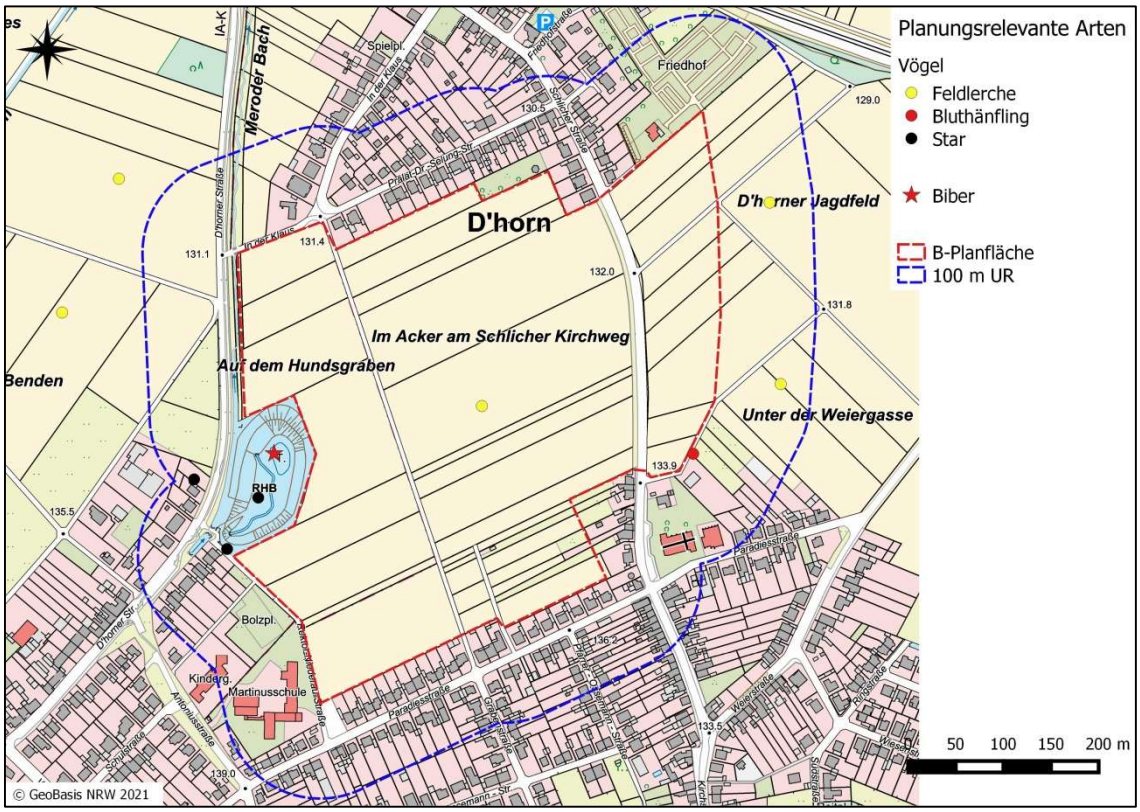

Abb. 11: Karte mit Vorkommen planungsrelevanter Brutvögel und des Bibers.

Während der nächtlichen Fledermausbegehungen wurden insgesamt 6 Fledermausarten nachgewiesen. Die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus wurden praktisch in jeder Nacht in unterschiedlicher Häufigkeit festgestellt. Beide Arten sind typische Gebäudefledermäuse, die in dörflichen Strukturen quartieren. Breitflügelfledermäuse wurden an der Schlicher Dorfkirche, am Ortsrand von D'horn und in Schlich und Merode aufgenommen, während Zwergfledermäuse praktisch überall dokumentiert wurden. An der Schlicher Kirche gelangen auch Aufnahmen einer Bartfledermaus, vermutlich der Kleinen Bartfledermaus, die auch als Gebäudefledermaus gilt. An der Grundschule von Merode wurden Aufnahmen von einem Großen Abendsegler gemacht, der dort am 01.07.2021 ausdauernd jagte. Weitere einzelne Aufnahmen der Art gelangen entlang der K 45 und am Ortsrand von D'horn. Große Abendsegler sind ganzjährig weit verbreitet. Sie quartieren in Wäldern oder Parks mit Altbäumen. Der Park der Burg Merode könnte z.B. ein Quartierstandort sein, von dem aus in der Umgebung gejagt wird. Am Regenrückhaltebecken gelangen am 02.06.2021 sowie in den Nächten nach dem 04.06. häufige Aufnahmen von Wasserfledermäusen. Die Art sucht das Rückhaltebecken offenkundig gezielt als Jagdhabitat auf. Quartiere von Wasserfledermäusen finden sich i.d.R. in Altbäumen von Wäldern mit Baumhöhlen. Die Tiere können aus größeren Distanzen anfliegen und orientieren sich an festen Leitstrukturen in der Landschaft. Als sechste Art wurde das Braune Langohr durch eine einzelne Aufnahme an der Grundschule dokumentiert. Braune Langohren sind weit verbreitet, aber wegen ihrer leisen Rufe ungleich schwerer nachzuweisen. Sie gelten eigentlich als Waldfledermäuse, werden aber auch nicht selten an Gebäuden vorgefunden. Auf

den Äckern der B-Planfläche gelangen keinerlei Nachweise von überfliegenden Fledermäusen. Dies ist nicht ungewöhnlich, da sich Fledermäuse i.d.R. an Strukturen der Landschaft orientieren. Eine solche Leitstruktur befindet sich entlang des Meroder Baches, der die Siedlungsbereiche von D'Horn und Merode bis hinunter zur Eingrünung des Bolzplatzes und Schulgeländes an der Rektor-Niederau-Straße verbindet, in dessen Verlauf das Rückhaltebecken liegt.

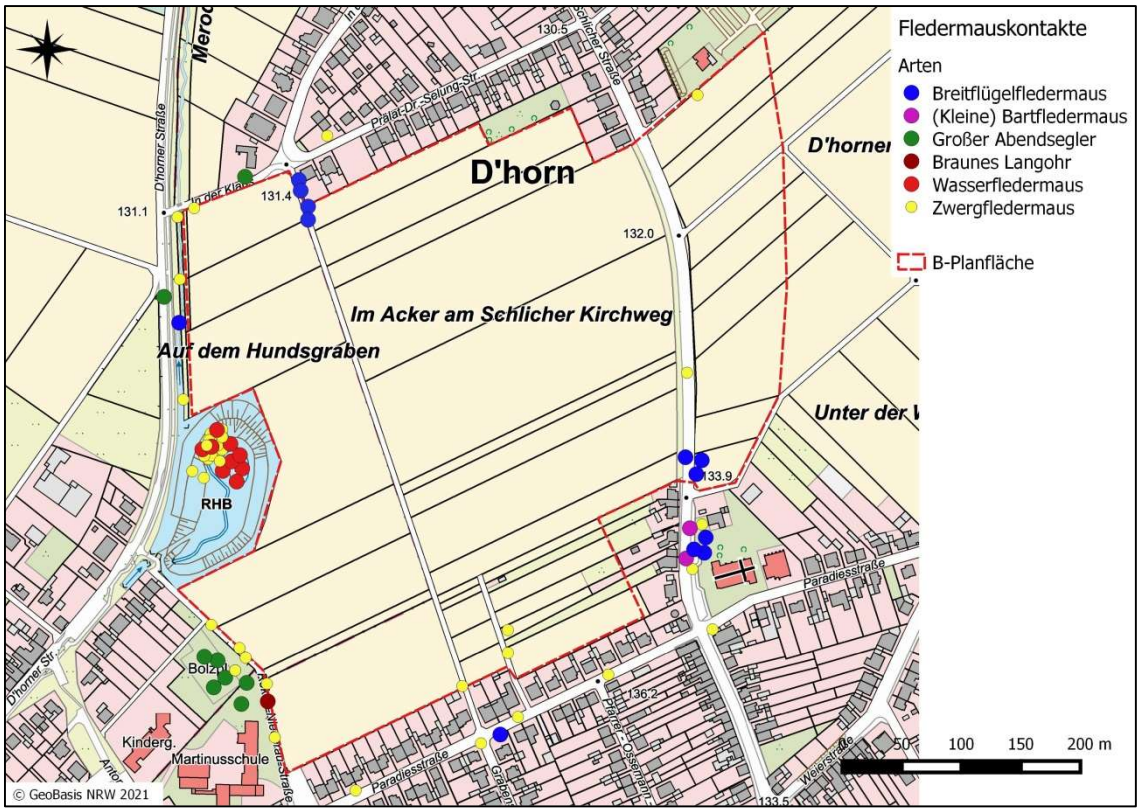

Abb. 12: Karte mit Detektornachweisen von Fledermäusen.

Der Biber ist am Regenrückhaltebecken und in den umgebenden Gehölzen sehr aktiv. Auch finden sich frische Spuren entlang des Meroder Bachs in Richtung D'horn. Feldhamster wurden im Rahmen der Feldhamster-Baukartierung nicht erfasst.

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Folgenden wird das Vorhaben mit seinen geplanten Nutzungen beschrieben. Die sich aus dem Bau und der Nutzung ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Es ist von einem wohngebietstypischen Versiegelungsgrad von 40 % zzgl. Erschließung auszugehen, vergleichbar mit der Ausnutzung der angrenzenden Wohnbebauung.
Im Hinblick auf das ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung als vorbereitende Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder ggf. andere planungsrelevante Arten stationär vorkommen.

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen aber nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.

Betriebsbedingte Störungen

Auch durch den Betrieb der künftigen Gebäude und Straßen könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Erhebliche Störungen können auch aus der Unterbrechung intensiv genutzter Verbindungen und Leitlinien entstehen. Eine solche wichtige Verbindung ist der Meroder Bach – sowohl für Fledermäuse, als auch den Biber.

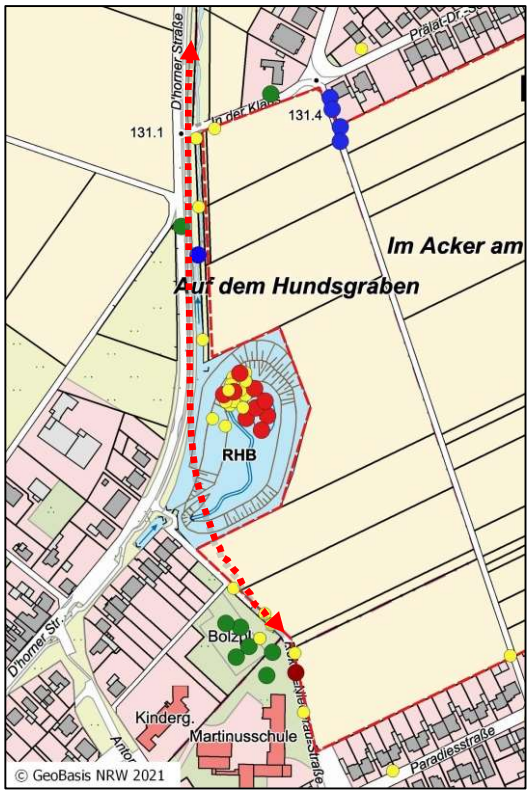

Abb. 13: Leitlinie (rot) entlang des Meroder Baches.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme
Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Sowohl für Vögel, als auch für Fledermäuse ist in Teilbereichen bzw. in angrenzenden Strukturen ein gutes Habitatpotenzial gegeben. Bei einem Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und/oder Fledermausarten wären zum Ausgleich des Flächenverlustes, soweit dies im konkreten Fall ausgleichbar ist, funktionserhaltende Maßnahmen notwendig.

6. Artenschutzprüfung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen, basierend auf den eigenen, aktuell erhobenen Kartierungsdaten, diskutiert und daraus ggf. resultierende Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abgeleitet und bewertet. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverluste oder Tötungen von Jungvögeln können vor allem aus der Baufeldfreimachung resultieren, insbesondere bei Gehölzentnahmen und dem Abschieben von Oberboden. Dieser Verbotstatbestand - der grundsätzlich für alle Vogelarten gilt, nicht nur für die planungsrelevanten Arten - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit entnommen werden, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Brutvögeln zu rechnen. Gleiches gilt auch für Fledermäuse, soweit sie in Bäumen quartieren. Hierauf gibt es derzeit innerhalb des Plangebietes aber keine Hinweise. Das Rückhaltebecken, welches Bäume mit Baumhöhlen enthält, ist von der Planung nicht betroffen.

Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich in den beanspruchten Strukturen keine Vogelbrut oder Fledermäuse befinden. Dies bedarf vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren.
Feldhamsterbau wurden nicht gefunden, so dass eine Tötung von Tieren im Bau nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen ist.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Sowohl auf der B-Planfläche als auch im direkten Umfeld wurden in Kartierungen im Frühjahr/Sommer 2021 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen. Ein **Feldlerchen**-Paar brütet direkt im B-Plangebiet im zentralen und größten Schlag. Durch die Umsetzung des B-Plans wird dieses Brutpaar sein Areal verlieren, was im nachfolgenden Kapitel zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgegriffen wird. Für dieses Brutpaar muss durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein Ersatzhabitat geschaffen werden. Zwei weitere Feldlerchen-Reviere liegen westlich der D‘horner Straße in einem Abstand von > 100 m zur Straße. Hier stellt die Straße die aktuelle Störungsgrenze dar. Die Umsetzung des B-Plans wird auf diese Brutpaare keinen Einfluss haben. Anders sieht das für die beiden Feldlerchen-Reviere auf den Äckern östlich des B-Plans aus. Hier reicht die Planfläche bis zu 100 m in die östlich der Schlicher Straße gelegenen Äcker hinein. Die nächsten beiden Feldlerchen-Paare werden durch die Umsetzung des B-Plans und die daraus resultierende Störung weiter in die Ackerlandschaft verdrängt. Dort ist aber mit weiteren Vorkommen von Feldlerchen zu rechnen. Da sich die Art in NRW im „ungünstigen“ Erhaltungszustand mit weiter fallender Tendenz befindet, ist für diese beiden Brutpaare ebenfalls Ersatz durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen. Für die Vorkommen von Staren am Regenrückhaltebecken und an der dortigen Bebauung, sowie von Bluthänflingen im Osten der B-Planfläche, ist durch die Umsetzung des B-Plans nicht mit Störungen zu rechnen, die zur Aufgabe von Revieren führen würden. Hier werden nach derzeitigem Stand keine relevanten Störungstatbestände im Sinne des Gesetzes angenommen.
Für das **Biber**-Vorkommen am Regenrückhaltebecken werden sich allerdings ebenfalls Veränderungen durch die Umsetzung des B-Plans ergeben. Im Sommer fanden sich östlich des Regenrückhaltebeckens keine Spuren von Aktivitäten des Bibers in der Ackerflur. Dies ist allerdings abhängig von der Ackerfrucht. Abhängig von den Festsetzungen innerhalb des B-Plans sind auch Konflikte mit den zukünftigen Anwohnern zu erwarten. Sollten an das Regenrückhaltebecken direkt z.B. Gärten der geplanten Bebauung angrenzen, so sind Konflikte vorprogrammiert. Andererseits könnten durch die Umnutzung auf den Ackerflächen auch neue Störungsquellen wie Licht- und Lärmemissionen negative Effekte auf den Biber haben, obwohl die Tiere meist erstaunlich störungsresistent sind. Eine Abwanderung ist aber nicht gänzlich ausge-

schlossen. Zum Schutz des Bibers (und der Anwohner) sollten deshalb in den Festsetzungen des B-Plans Schutzstreifen (Pufferzonen) eingeplant werden (s. Abb. 14). Der Umfang der hier vorgeschlagenen Flächen wurde in Absprache mit dem Biber-Beauftragten des Kreises Düren, Herrn Dr. Dalbeck, erarbeitet. Außerdem sind mögliche Anwohner über die Existenz des Bibers zu unterrichten. Biberundurchlässige Einzäunungen entlang der Grundstücke sind ebenfalls Lösungsmöglichkeiten.
Ein Schutzstreifen ist auch im Hinblick auf die Fledermausfauna angezeigt. Wie der Abb. 13 (oben) zu entnehmen ist, gibt es entlang des Meroder Baches über das Rückhaltebecken bis hin zum Gehölzbestand an der Schule in Merode eine Leitlinie, die von Fledermäusen rege genutzt wird. Eine Bebauung bis an diese Linie heran kann die Funktion deutlich einschränken. Daher sollte auch diesbezüglich ein Pufferstreifen eingerichtet werden (Abb. 14).

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können direkt aus einem Flächenverlust, durch die Baufeldfreimachung und Gehölzentnahmen resultieren, oder durch indirekte Störungswirkungen wie dem Verlust von essentiellen Habitatstrukturen. Derlei Verluste sind von nicht-planungsrelevanten Tierarten, die sich durchweg im günstigen Erhaltungszustand befinden, durch Ausweichen in die Umgebung ausgleichbar. Planungsrelevante Arten, insbesondere diejenigen in ungünstigem oder gar schlechtem Erhaltungszustand sind dazu jedoch nicht in der Lage. Im hiesigen Fall bedeutet die geplante Bebauung den direkten Verlust von 1 Feldlerchen-Revier. Durch die Erschließung von Flächen östlich der Schlicher Straße ist ebenfalls mit dem Verdrängen von 2 weiteren Feldlerchen-Paaren zu rechnen. Da sich die Art in einem ungünstigen Erhaltungszustand mit weiter fallender Tendenz befindet, müssen diese Verluste durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Hierzu macht das LANUV Angaben unter:

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035

Die insgesamt notwendige Flächengröße beträgt je nach Qualität der Maßnahmen zwischen 1,5 und 3 Hektar. Weitere Vogelarten sind derzeit nicht von möglichen Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.
Das Vorkommen des Bibers kann am Regenrückhaltebecken ebenfalls durch die Zunahme von Störungen betroffen sein. Vor allem sind aber Störungen der zukünftigen Anwohner durch den Biber nicht auszuschließen. Solche Konflikte sind in jedem Fall zu vermeiden. Als Maßnahme sollten bei der Aufstellung des Bebauungsplans zusätzliche Pufferbereiche zum Regenrückhaltebecken und zum Meroder Bach entwickelt werden und auf die Möglichkeit der Abtrennung von Gärten durch bibersichere Zäune

hingewiesen werden. Auch für Fledermäuse könnte es zu indirekten Habitatverlusten kommen, die durch einen Pufferstreifen vermieden werden können.
Weitere planungsrelevante Arten sind nicht betroffen.

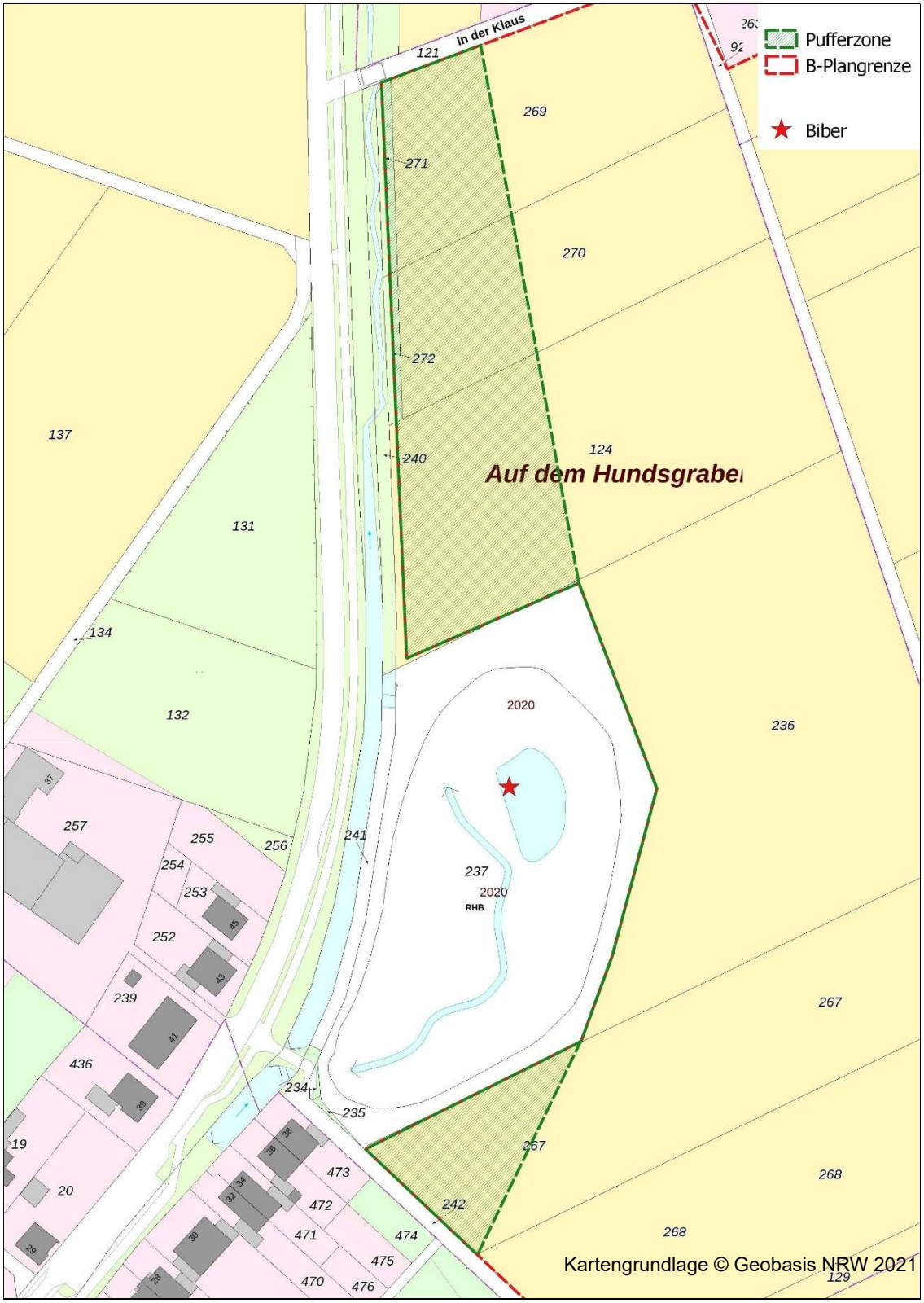

Abb. 14: Vorschlag für Pufferzonen für den Biber und für Fledermäuse entlang des Meroder Baches nördlich und südlich des Regenrückhaltebeckens.

7. Zusammenfassung

Die Gemeinde Langerwehe (Kreis Düren) möchte mit Hilfe des Bebauungsplans C 14 „Martinus-Quartier“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Entwicklung zwischen den Ortsteilen Merode, Schlich und D’Horn schaffen. Gemäß der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung bestehen im hiesigen Bereich „Konflikte im Hinblick auf planungsrelevante Arten“. Daher wurde bereits im Vorfeld des B-Planverfahrens eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung angesetzt. Dazu wurden im Verlauf des Frühjahr/Sommers 2021 eine Brutvogelkartierung und eine Fledermausuntersuchung durchgeführt sowie eine Kartierung des Feldhamsters. Insgesamt konnten im Verlauf des Jahres 39 Vogelarten auf und im direkten Umfeld des B-Plangebietes dokumentiert werden, von denen 10 Arten in NRW als planungsrelevant gelten. Als planungsrelevante Brutvogelart kommt die Feldlerche direkt auf der B-Planfläche vor. Im direkten Umfeld der Fläche (100 m) brüten im Osten zwei weitere Feldlerchen-Paare, sowie vereinzelte Stare und Bluthänflinge. Weiterhin konnten im direkten Umfeld des B-Plangebietes insgesamt 6 Fledermausarten nachgewiesen werden. Das Regenrückhaltebecken am Westrand der Planung ist dabei als wichtiges Nahrungshabitat für Fledermäuse anzusehen. Der Meroder Bach stellt eine wichtige Leitlinie dar. Im Regenrückhaltebecken besteht zudem ein aktuelles Bibervorkommen, das es zu schützen gilt. Feldhamsterbau wurden auf den Ackerflächen nicht festgestellt.

Der Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ausgeschlossen werden. Der Störungstatbestand betrifft im hiesigen Fall zwei Feldlerchen-Paare unmittelbar östlich des Plangebietes. Für ein weiteres Brutpaar inmitten des Plangebietes kommt es zum Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Da sich die Art in einem ungünstigen Erhaltungszustand mit weiter fallender Tendenz befindet ist ein vorgezogener funktionaler Ersatz für 3 Brutpaare in einer Größe von 1,5 – 3 ha (ja nach Qualität der Ausgleichsmaßnahme) zu entwickeln. Für im Umfeld brütende Stare und Bluthänflinge ist nicht mit dem Verlust von Revieren zu rechnen.

Für Fledermäuse könnte es bei einer Bebauung bis an den Meroder Bach und das Regenrückhaltebecken heran zu erheblichen Störungen kommen, da eine wichtige Leitlinie in ihrer Funktion beeinträchtigt würde. Auch das Bibervorkommen am Regenrückhaltebecken birgt ein diesbezügliches Konfliktpotential. Biber sind i.d.R. relativ störungsunempfindlich, eine Aufgabe des Standortes kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ebenfalls sind Probleme mit den Anwohnern nicht auszuschließen (Nutzung von Gärten, etc.). Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen für die Fledermäuse und zur Minderung des Störeffektes für den Biber muss ein gewisser Raum in Form von Pufferzonen zugestanden werden. Ein (mit der Biologischen Station abgestimmter) Flächenvorschlag wird gemacht (Abb. 14). Diese Pufferzone könnte gleichzeitig dem Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt dienen. Außerdem müssen künftige Anwohner über bibersichere Abzäunungen ihrer Gärten informiert werden.

Für weitere Artengruppen besteht kein geeignetes Lebensraumpotenzial, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen sind.

Stolberg, 19.10.2021

(Hartmut Fehr)